

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Widmung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 14. Juli 2021 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen:

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden die Grundstücke Fl.Nrn. 1951/13, 1951/15 und 1953/1 Gem. Fürth (Willi-Mederer-Straße) gewidmet.

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Lagerstraße 51, 51a, 51b, 51c und 53 frei“ wird das Grundstück Fl.Nr. 713/2 Gem. Burgfarrnbach (Stich zu den Anwesen Lagerstraße 51, 51a, 51b, 51c und 53) gewidmet.

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) ohne Widmungsbeschränkung wird das Grundstück Fl.Nr. 757/3 Gem. Fürth (Stich zu den Anwesen Vacher Str. 70 – 72 c) gewidmet.

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 14. Juli 2021 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche von ca. 21 m² des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1221/18 Gem. Fürth und eine Teilfläche von ca. 24 m² des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1221/15 Gem.

Fürth (Johann-Geismann-Straße). **Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 19. Juli 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt folgende öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen: Eine Teilfläche von ca. 373 m² des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 433 Gem. Sack (Kreuzungsbereich Braunsbacher Straße/Alte Reutstraße/Braunsbacher Weg, Teilfläche an der Stadtgrenze von Nürnberg).

Die Fläche wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 19. Juli 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2021 wird die **III. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon **974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuer-

pflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 26. Juli 2021, STADT FÜRTH
i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg; FNP-Änderungsnummer 2020.20 hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im o. g. Bereich förmlich eingeleitet.

Ursprünglich handelt sich bei dieser Straßenplanung um eine – in Absprache mit der Stadt Nürnberg im Jahr 2006 – im Rahmen der Gesamtfortschreibungen der Flächennutzungspläne in Nürnberg und Fürth dargestellte geplante Verbindungsstraße zwischen der (verlängerten) Wilhelm-Hoegner-Straße in Fürth und der (verlängerten) Bamberger Straße in Nürnberg.

Die geplante Herausnahme der im FNP dargestellten Verbindungsstraße auf Fürther Stadtgebiet erfolgt vor dem Hintergrund der Berücksichtigung eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nürnberg vom 21. Mai 2017. Gemäß dem Beschluss soll die bisherige FNP-Darstellung der Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden. Die Flächen der geplanten Verbindungsstraße sollen im Flächennutzungsplan-

entwurf wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewidmet werden.

Nachdem im Zeitraum vom 06. April 2021 bis zum 26. April 2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 14. Juli 2021 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2020.20 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

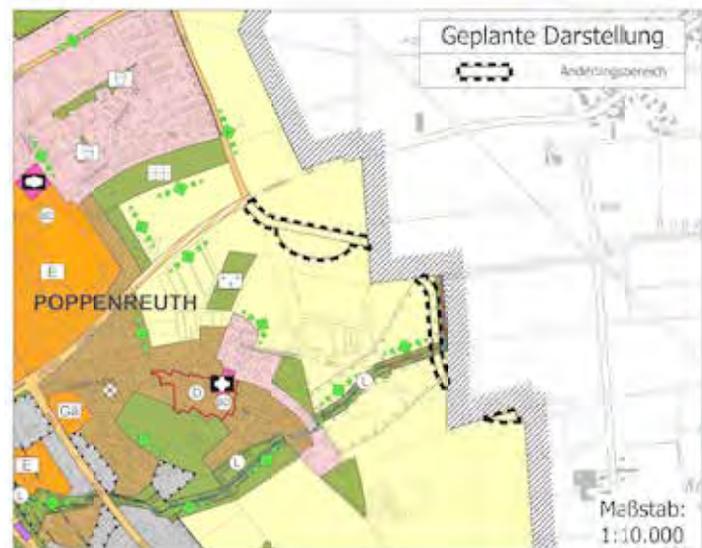
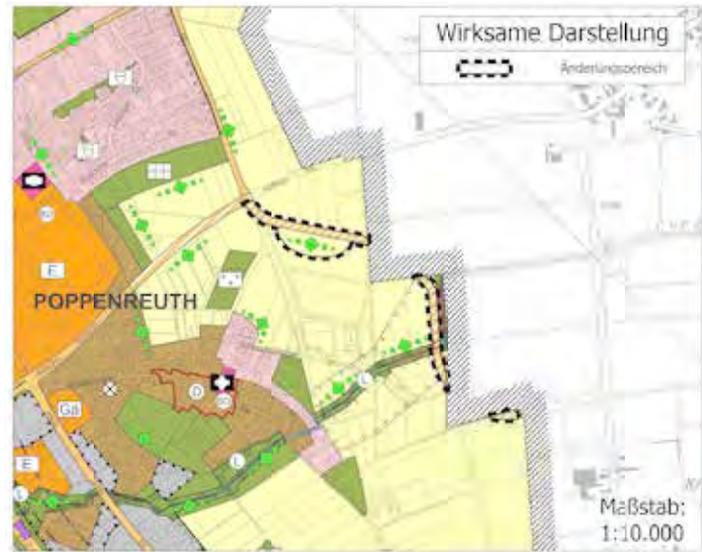
Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die Öffentlichkeit kann sich vom **19. August 2021 bis einschließlich 22. September 2021** im Eingangsbereich des Technischen Rathauses, EG, Ebene 0, Hirschenstraße 2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt telefonisch und per E-Mail Auskünfte (Telefon: 974-33 25, E-Mail: spa@fuerth.de). Gesonderte Termine sind aufgrund der Corona-Pandemie nur nach Vereinbarung möglich.

Neben dem Entwurf des Planblattes und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, der zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft; Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, zur Inanspruchnahme der Ressource Fläche sowie zu deren Wechselwirkungen Aussagen enthält, liegen folgende Dokumente aus, die **umweltbezogene Informationen** enthalten:

- Stellungnahme des Wasserverbandes Knoblauchsland vom 24. März 2021 zu den Berechnungsflächen
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 29.03.2021 zu bodendenkmalpflegerischen Belangen
- Stellungnahme der Stadt Nürnberg vom 12. April 2021 zu möglichen überregionalen Freiraumverbindungen.

Zusätzlich werden die Verfahrens-



unterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth www.fuerth.de/buergerbeteiligung zur Verfügung stehen.

In den Dienstgebäuden sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen und Mindestabstände einzuhalten und Mund- und Nasenschutz-Masken zu tragen. Es wird gebeten, die Behördengänge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, und vorzugsweise die Verfahrensunterlagen auf der Internetseite der Stadt Fürth einzusehen. Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich (Postanschrift: Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth) oder per E-Mail (spa@fuerth.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Äußerungen werden im Rahmen

der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Feststellungsbeschluss getroffen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das den Verfahrensunterlagen beigelegt ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen

der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Fürth, 30. Juli 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021 zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Alkoholkonsumverbot, zuletzt geändert am 02.07.2021.

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021, zuletzt geändert am 02.07.2021

In Nr. 2 der Allgemeinverfügung, letzter Satz, wird das Datum „28.07.2021“ durch das Datum „25.08.2021“ ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 28.07.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 28.07.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763

Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 974 14 70.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 28. Juli 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 1 der 13. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **6,2** (Quelle: RKI, Stand 28.07.2021) und **liegt seit dem 05.06.2021 dauerhaft unter dem Wert von 35** (§ 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

Damit sind in der Stadt Fürth seit dem **15.07.2021 bis auf weiteres** diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz

von 35 geknüpft sind. Zulässig ist somit die Durchführung großer Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter gemäß § 12 Abs. 3 der 13. BayIfSMV.

Wird der Inzidenzwert von 35 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 1 Nrn. 1 und 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

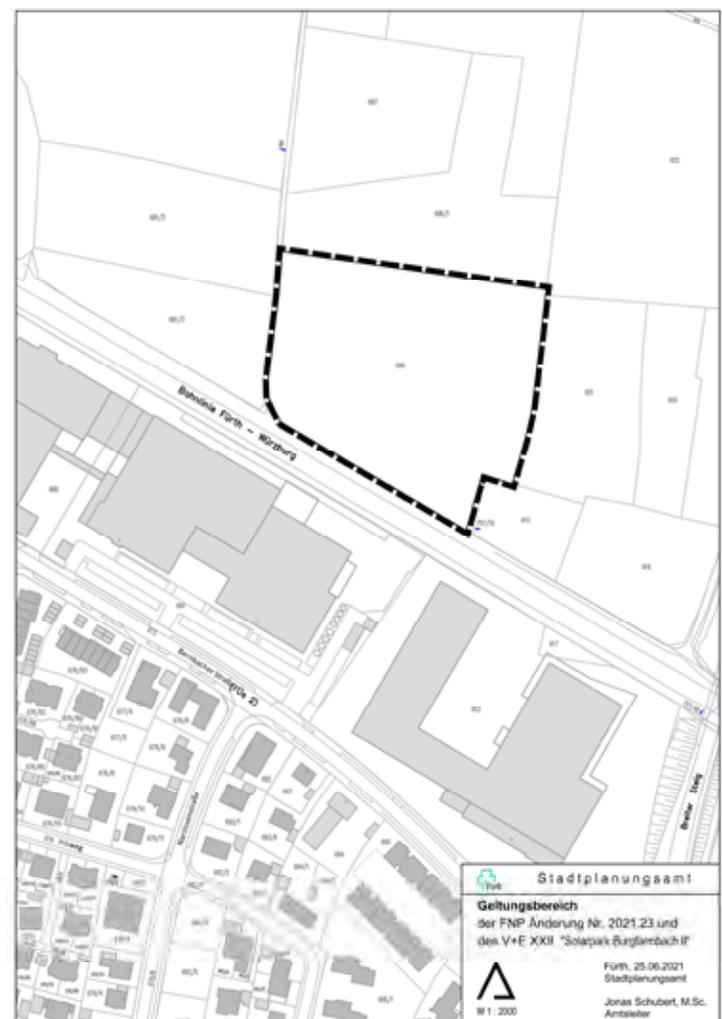
Fürth, 28. Juli 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (Änderungsnummer 2021.23)

sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E Nr. XXII) mit Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahnstrecke Fürth - Würzburg in der Gemarkung Burgfarrnbach

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 29. Juli 2021 auf Antrag eines Vorhabenträgers zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen eines sogenannten Parallelverfahrens (gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch) ein FNP-Änderungsverfahren (Änderungsnummer 2021.23) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie ein Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E Nr. XXII „Solarpark Burgfarrnbach II“) mit Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets im Bereich einer eisenbahnnahen



Fläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 686 Gemarkung Burgfarrnbach entlang der Bahnlinie Fürth - Würzburg eingeleitet. Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern und den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 30. Juli 2021, STADT FÜRTH

In Vertretung

Markus Braun, 2. Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Fürth wird in der Zeit von **Montag, 6. September, bis Freitag, 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag 8.00 Uhr bis 18 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag 7.30 Uhr bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag 7.30 Uhr bis 12 Uhr) beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121 (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren ge-

führt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, von Montag, 6. September, bis spätestens am Freitag, 10. September 2021, 12 Uhr, bei der Stadt Fürth, Ämtergebäude Süd, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **243 Fürth** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist ge-

gen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Fürth gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Fürth mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Fürth vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürth, 30. Juli 2021, STADT FÜRTH
Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

Verordnung der Stadt Fürth über öffentliche Anschläge

(Anschlägeverordnung - AVO)

Vom 04.08.2021

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

Verordnung:

§ 1 Verbot öffentlicher Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, nur auf den von der Stadt Fürth aufgestellten oder genehmigten ortsfesten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln und Anschlagtafeln) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer (z.B. durch Projektoren, Beamer, o.ä.) dürfen in der Öffentlichkeit nicht vorgeführt werden.

Absatz 1 gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dür-

fen während 6 Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, sowie für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während 6 Wochen vor der Abstimmung. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

(2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie privatrechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch die Absatz 1 genannten Ausnahmen nicht ersetzt.

(3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3 Befreiung

(1) Die Stadt Fürth kann in besonderen Fällen Befreiung vom Verbot des § 1 Abs. 1 erteilen, soweit das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt.

§ 4 Beseitigung unerlaubter Anschläge

(1) Die Stadt Fürth kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 beeinträchtigen (Art. 28 Abs. 3 LStVG).

(2) Sind Anordnungen nach Abs. 1 nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so kann die Stadt Fürth die Beseitigung auf Kosten der verantwortlichen Person selbst vornehmen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Befreiung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

(2) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne eine Befreiung nach § 3 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt oder vorführen lässt,

(3) die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,

(4) den Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Juli 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. August 2021, STADT FÜRTH

In Vertretung

Markus Braun, Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehem. Carrera-Areal und Umfeld vom 30.10.2006 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 08.11.2006)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Ehem. Carrera-Areal und Umfeld“

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehem. Carrera-Areal und Umfeld“ vom 30.10.2006 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 08.11.2006)

wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 29. Juli 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

WAHLEN

Bundestagswahl am 26.09.2021

BEKANNTGABE

Am 9. August 2021 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet

Fürth, Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für

den Wahlkreis 243 Fürth zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag

bekannt gemacht.

Fürth, 6. August 2021, STADT FÜRTH Bürgeramt
Rainer Baier, Stellvertreter der Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 243 Fürth, Bundestagswahl am 26. September 2021
BEKANNTMACHUNG der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 für den Wahlkreis 243 Fürth folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zugelassen:

Fürth, 6. August 2021

I.V.

Rainer Baier

Stellvertretender Kreiswahlleiter

Lfd. Nr. (in der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten)	Bewerberin / Bewerber (Familiename, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei oder Kennwort
1	Winkler, Tobias Leiter des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments geb. 1978 in Nürnberg Am Rebstock 7, 90574 Roßtal	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Träger, Carsten Dietmar Bundestagsabgeordneter geb. 1973 in Fürth Oberfürberger Straße 31 A, 90768 Fürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
3	Klaukien, Thomas Adolf Kaufmännischer Angestellter geb. 1961 in Schnaittach Theodor-Heuss-Straße 13, 90765 Fürth	Alternative für Deutschland - AfD -
4	Bayer, Daniel René Student geb. 1996 in Fürth Saarburger Straße 32, 90763 Fürth	Freie Demokratische Partei - FDP -
5	Kekeritz, Uwe Adolf Otto Dipl.-Volkswirt, MdB geb. 1953 in Oy-Mittelberg Custenlohr 40, 97215 Uffenheim	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
6	Dr. Ruttman, Hermann Pfarrer geb. 1964 in Wassertrüdingen Schützenstraße 7, 91463 Dietersheim	DIE LINKE - DIE LINKE -
7	Mielchen, Stefan Versicherungskaufmann geb. 1967 in Fürth Äußere Windsheimer Straße 3, 90579 Langenzenn	FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER -
8	John, Klaus Dipl.-Pädagoge geb. 1959 in Scheßlitz Veilchenweg 13 B, 90547 Stein	Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP -
10	Brendecke, Fatimah Tupperware Beraterin geb. 1965 in Singapur Hummelstraße 3 A, 90768 Fürth	Bayernpartei - BP -
11	Walther, Catalina Sine Schülerin geb. 2003 in Fürth Allensteiner Straße 39, 90766 Fürth	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI -
18	Reber, Katrin Handelsfachwirtin geb. 1966 in Reichenbach im Vogtland Friedenstraße 4, 90765 Fürth	Basisdemokratische Partei Deutschland - dieBasis -
23	Wiedenmann, Stephan Student geb. 1998 in Fürth Flurstraße 11, 90613 Großhabersdorf	Partei der Humanisten - Die Humanisten -
26	Schmidtell, Andreas Stefan Elektroniker für Geräte und Systeme geb. 1998 in Fürth Voltastraße 11, 90766 Fürth	Volt Deutschland - Volt -

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Ladens / Einzelhandelsgeschäft in ein Eiscafé;

Grundstück: Schwabacher Straße 11, Moststraße 2, Gemarkung Fürth, Fl. Nr. 621;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid

soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau Normamarkt einschl. Änderung der Werbeanlagen;

Grundstück: Erlanger Straße 52, Gemarkung Fürth, Fl. Nr. 920/11;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch

einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umgestaltung des Freibereichs und Umnutzung von 2 Läden zu Cafe mit Galerie

Grundstück: Waagstraße 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 294, Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch

elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nachträgliche Beantragung einer Nutzungsänderung der Einheit Nr. 1 (Badstraße EG bzw. Pfisterstraße 2.UG); von Büro zu Wohnung ohne bauliche und denkmalschutzrechtlich relevante Veränderungen des Bestandes aus der Büronutzung

Grundstück: Pfisterstraße 42, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 696/7 Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird in V. m. § 145 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der an-

gefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Sanierung des Gebäudeensembles; hier: Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnen mit Umbau und Sanierung der denkmalgeschützten Wohngebäude (VH/HH) sowie Errichtung von Balkonen;

Grundstück: Cadolzbürger Straße 30, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1383/5

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

für die Überlappung der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen.

Begründung:

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der geplanten Maßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum und es trägt in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei.

Die Belichtung und Belüftung wird nicht verschlechtert.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Mindestgebühr beträgt 75,00 Euro.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen: 2018/3205/602/VG/12 vom 22.11.2018 entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende

Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende

Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerich-

ten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Edith Brütting – Hubert E. Reiter, Gabriel-Löwenstein-Str. 5; Vivien Minderlin – Andreas Bartel; Sabrina Rauschenbach – Giuseppe Ditta, Ludwigstr. 49; Inês Ferreira de Moura – Leon Oswald, Fürth; Eileen Posch, Erlangen – Alexander Dreweke, Ronhofer Weg 37; Béatrice Kahl – Thilo Wolf; Zheng Yang, Erlangen – Johann-Lukas Voigt, Lübecker Str. 2; Zeynep Abuska - Nando Frick, Waldstr. 49; Franziska Hohe – Alexander Appis, Cadolzheimer Str. 18; Dilan Göcer, Nürnberger Str. 36 – Ömer Öztürk, John-F.-Kennedy-Str. 4.

Eheschließungen

Sabrina Turbanisch – Dominik Tauber, Zirndorf; Elisabeth Zwittmeier – Heiko Wolf, Braunsbacher Str. 26; Martina Bendel – Norbert Theodosiadis, Flurstr. 66; Valentina Campisi – Rene Perseu, Bernhard-von-Weimar-Str. 13; Sandra Suppa, Neumannstr. 25 – Eric Louis Bouyssou, Nürnberg; Daniela Bittner – Florian Schubert; Patricia Hausmann, Nürnberg – Aymen El Faiz, Robert-Koch-Str. 33; Daliah Mettbach – Marco Di Piazza, Stadelner Hard 6; Tanja Haderlein – David Hana, Straßackerweg 2; Bärbl Witt – Robert Lammel, Schwabacher Str. 79; Meryem Kilic – Arian Berisha, Reiherstr. 5; Doris Zeiner – Andreas Meyer, Hamburger Str. 145;

Julia Steiger – Michael Stiller, Fürth.

Geburten

Naza und Zijad Čolović, Sohn Faris, Cadolzheimer Str. 48; Ioanna Papazoi und Ivan Perisic, Tochter Nefeli-Eleni Perisic, Lange Str. 41; Gamze und Ahmet Totik, Tochter Alya, Roseggerstr. 10A; Angela und Stefan Uttenreuther, Sohn Tim, Narzissenstr. 37; Madeleine Philipp und David Wolnik, Sohn Damian Wolnik, Nürnberg; Christina und Andreas Bär, Sohn Lino, Buckweg 15; Nicola Plata und Jimmy Makassi, Sohn Elijah Ayden Makassi, Benno-Mayer-Str. 2; Christin und Andy Hausner, Sohn Levi, Im Stöckig 136; Lisa Reichel und Markus Haßlmeyer, Tochter Leni Haßlmeyer, Langenzenn; Jasmin und Markus Lunz, Tochter Mia Lisa, Neustadt an der Aisch; Andrea und Dirk Blaschko, Tochter Emma, Großhabersdorf; Katharina Scherber-Dollinger und Alexander Dollinger, Sohn Jakob Fritz Dollinger, Oberasbach; Juliane und Marcel Brückner, Tochter Luisa Hanna, Röntgenstr. 46A; Ines und Christian Gößwein, Tochter Edda, Lycker Str. 14; Julia und Hakan Kanbur, Tochter Liya Melek, Karolinenstr. 60; Theresa und Florian Anrich, Sohn Levi Udo, Königswarterstr. 18; Montaha Alhusein und Hassan Alhamid, Sohn Gaith Alhamid, Heilstättenstr. 135; Alena Pokorná und Pavel Čáp, Tochter

Tereza Čáp, Forchheim; Anja Holzinger und Patrick Pümmerlein, Tochter Charlotte Pümmerlein, Heuweg 8; Jennifer Schüleinfortmüller und Bruno Sansonetti, Tochter Emilia Sansonetti, Oberasbach; Petra-Larissa Worel, Sohn Keanu Nino; Mara und Jan Schinzel, Sohn Nelio, Fichtenstr. 60; Kathrin und Matthias Turbanisch, Tochter Franziska; Zijada Pjanić und Almir Vildić, Sohn Amer Vildić; Antoaneta-Damaris und Marian-Ioan Sigmirean, Sohn Jeremia; Ewelina Liszewska und Arkadivsz Pikulik, Sohn Kacper Pikulik, Schwabacher Str. 122; Ivelina Dimitrova und Krasimir Dimitrov, Tochter Viktoria Krasimirova Dimitrova, Händelstr. 8; Saskia Breitschuh, Sohn Luca Noel, Fürth; Sandra und Mariusz Greczylo, Sohn Anton, Thomas-Kleinlein-Str. 26; Giuseppina und Giancarlo Crudo, Tochter Ilenia, Flößaustr. 153; Anita und John Almond, Tochter Othilia Martha; Tiffany und Patrick Dietzel, Tochter Klara Louisa, Ammerndorf; Kathrin und Dominik Schmidt, Sohn Miles Kasian, Ludwigstr. 68; Angelina und Süleyman Bulutoglu, Sohn Yunus Ferit, Stein; Panagiota Oikonomopoulou und Nikolaos Kokkotos, Tochter Aikaterini Maria Kokkotou, Nürnberg; Arij Albakour und Feras Fares, Tochter Ayla Fares, Ludwigstr. 67; Verena und Marco Mazza, Tochter Nora; Heather und Benjamin Hartmann, Sohn Johannes Theo, Cadolzburg; Sarah und Nico Lutz,

Tochter Mina Ida, Cadolzburg; Jessica Grünbaum, Sohn Toni Dario, Zirndorf; Sabrina und Aljosa Janjić, Tochter Sofija, Langenzenn; Caroline Fritsche und René Hager, Sohn Hannes Hager, Herzogenaurach; Julia Meyer-Rosenfeld und Meraldo Rosenfeld, Sohn Dario Tavis Rosenfeld, Nürnberg; Anca-Florentina und Stefan George Vainer, Sohn Marc Andreas, Oberasbach; Stefanie Luber und Stephan Nagler, Tochter Antonia Sophie Luber, Cadolzburg; Silvia Kreuzer und Kristoffer Hoffmann, Sohn Henri Hoffmann, Mühltalstr. 4a; Stephanie Berkler, Sohn Aurelian, Zirndorf; Cindy Hall und Martin Pamer, Tochter Melina Gabriele Pamer, Obermichelbach; Sandra und Benjamin Belzner, Tochter Paulina, Am Kavierlein 1. ■

BESTATTUNGEN
F-FORSTMEIER

Jederzeit
für Sie
erreichbar

Wir helfen weiter

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de